

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00372 vom 16. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00372

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00372 du 16 mai 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00372 del 16 maggio 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Strittig und zu präfen ist der Anspruch des Beschwerdef?hrers auf ?bernahme der Kosten f?r die Psychotherapie bei B.____ im Rahmen medizinischer Massnahmen.

2.2???? Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Anspruch auf Kosten?bernahme mit der Begr?ndung, die Anspruchsvoraussetzungen von Art. 12 IVG seien nicht erf?llt und eine Verl?ngerung der Kostengutsprache gest?tzt auf Art. 13 IVG ?ber das 20. Altersjahr hinaus nicht m?glich (Urk. 2).

2.3???? Der Vater des Beschwerdef?hrers brachte hingegen vor, die Fortf?hrung der Psychotherapie sei f?r diesen sehr wichtig, insbesondere k?nne sich ein Therapeutenwechsel negativ auf seine Entwicklung auswirken. Wie der Hausarzt best?tige, k?nne ein solcher eine Beeintr?chtigung der Arbeitsf?higkeit und der beruflichen Entwicklung mit sich bringen (Urk. 1).

2.4???? Der Hausarzt, Dr. med. C.____ berichtete am 11. Januar 2001, er habe die Psychotherapie zur Verarbeitung eines sexuellen Missbrauchs verordnet; die berufliche Ausbildung sei ohne Psychotherapie gef?hrt (Urk. 7/28 S. 2 Ziff. 4.1). Mit Schreiben vom 14. Juli 2002 erkl?rte er, eine Fortsetzung der Psychotherapie sei wichtig, unter anderem auch, um eine allf?llige Beeintr?chtigung der weiteren Arbeitsf?higkeit zu vermeiden. Einen Therapeutenwechsel erachtete er nicht als sinnvoll (Urk. 3).

2.5???? B.____ f?hrte in seinem Gesuch um Kosten?bernahme vom 15. April 2002 aus, der Beschwerdef?hrer befinde sich wegen des Geburtsgebrechens Ziff. 404 GgV Anhang bei ihm in psychotherapeutischer Behandlung. Nach dem Besuch einer heilp?dagogischen Schule befinde er sich in einer Anlehre im Heim D.____, die er im Juli 2002 beenden werde. Der weitere berufliche Weg sei noch offen. Eine Selbstwertproblematik mit Insuffizienzgef?hlen und leichter Depressivit?t sei noch vorhanden. Der Beschwerdef?hrer brauche weiterhin psychotherapeutische Behandlung f?r mindestens ein Jahr ab 1. Juli 2002 zur Unterst?tzung der beruflichen Eingliederung und der Pers?nlichkeitsentwicklung (Urk. 7/40).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A.____
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

- Agrisano Krankenkasse, Brugg

4.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.